

Die Ergebnisse der Schöffenvahlen für die Amtszeit 2019 bis 2023

von Hasso Lieber, PariJus gGmbH

1. Vorbemerkung

Das Bundesamt der Justiz hat die Ergebnisse der Schöffenvahlen des Jahres 2018 ermittelt,¹ die aufgrund der Entscheidung des Statistikausschusses aus dem Jahre 1998 nur noch sehr dürftig die **Sozialdaten der gewählten Personen** widerspiegeln (können). RohR begleitet die Entwicklung seit 1990.² „Eigentlich“ sollen die Daten Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit die Vorgaben der §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 GVG eingehalten werden, dass alle Bevölkerungsschichten an dem Schöffenamtsamt „nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden“. Von diesen Kriterien wird nur noch das erste statistisch erfasst. Seit der Wahl im Jahre 2000 weist die Schöffensstatistik nur noch die Verteilung nach Frauen und Männern aus.³ Damit entspricht sie dem herrschenden politischen Gleichstellungsverständnis, das sich auf die Repräsentanz von Frauen und Männern konzentriert; soziale Unterschiede finden eine geringere Beachtung. Wie sich die Beteiligung von Arbeitnehmern im Vergleich zu Selbstständigen, von öffentlich zu privat Beschäftigten oder in den einzelnen Altersgruppen verhält, bleibt seit fast 20 Jahren im Verborgenen. Dabei könnten die Daten auch für politische Entscheidungen von Bedeutung sein. So hat der Bundestag 2009 die Amtszeit der Schöffen (und anderen ehrenamtlichen Richter) auf fünf Jahre verlängert. In der Praxis entsteht damit das Problem (das weder das Parlament noch das den Gesetzentwurf einbringende Bundesministerium der Justiz je diskutiert haben), ob eine so lange Amtszeit nicht jüngere Altersgruppen, die am Beginn von Beruf und Familie stehen, schon deshalb benachteiligt, weil diese sich für eine so lange Dauer auf möglicherweise zeitlich intensive Verfahren nicht einlassen können. Die Zahlen nach der Altersverteilung könnten Aufschluss über die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes geben. Die Altersgruppe zwischen 25 und 39 war schon nach den vor 2000 erhobenen Zahlen deutlich zu gering vertreten. Ihre Unterrepräsentation (gemessen an ihrem Anteil an der wählbaren Bevölkerung) lag regelmäßig um die 20%, teils deutlich darunter.⁴ Über die Gründe kann mangels rechtstatistischer Forschung nur spekuliert werden. Eine Zahlenreihe über mehrere Wahlen würde ggf. Anhaltspunkte dafür liefern, ob eine längere Amtszeit Personen, die sich in einer wesentlichen Orientierungsphase des Lebens befinden, in ihrer Bereitschaft zur Übernahme eines anspruchsvollen Amtes beeinflusst.⁵ Allerdings hat diese Bevölkerungsgruppe die Teilhabe an der Strafrechtsprechung als Problem für sich offensichtlich noch nicht entdeckt.

Der Verzicht auf die Erhebung wesentlicher soziologischer Daten verschleiert eine Entwicklung, die zuvor über Jahre zu beobachten war. Der Anteil der Selbstständigen im Schöffenamtsamt sank kontinuierlich, während die Präsenz der Angehörigen des öffentlichen Dienstes ständig wuchs. Auch die in den 1990er-Jahren sichtbare Unterrepräsentierung von gewerblichen Arbeitnehmern bleibt durch Nichterhebung der Daten im Dunkeln. Die soziale Kluft zwischen der Bank der Angeklagten und dem Richteramt dürfte in den letzten zwei Jahrzehnten jedoch kaum kleiner geworden sein. Nichtwissen erspart somit ein schlechtes Gewissen sowie die Notwendigkeit politischen Handelns.

2. Hauptschöffen in Zahlen

Die Erhebung weist **insgesamt 38.410** gewählte Schöffen aus. Im Vergleich dazu waren es 2013 genau 36.997. Allerdings spiegeln die veröffentlichten Zahlen nicht die komplette Realität wider. Sie beinhalten (ohne dies auszuweisen) nur die **Hauptschöffen**. Die – geschätzt – ca. 23.000 Hilfsschöffen sind nicht erfasst. Eine Begründung hierfür wird in der offiziellen Statistik nicht gegeben – und ist auch rational nicht ersichtlich. Einen Unterschied zwischen den beiden Gruppen gibt es nur insoweit, *wie* sie zu den Verfahren herangezogen werden: die eine durch Auslosung für ein Jahr im Voraus auf alle ordentlichen (d. h. zu diesem Zeitpunkt durch die Geschäftsverteilung festgelegten) Sitzungstermine, die andere aus einer ebenfalls in der Reihenfolge ausgelosten Liste für nicht vorhersehbare Ereignisse (Ausfall eines Hauptschöffen, Bildung eines neuen Spruchkörpers, außerordentliche Sitzungstermine). Mit einer Hierarchie dieser beiden Gruppen hat dies nichts zu tun. Das wussten offenbar die Justizminister (bzw. ihre Ministerialverwaltungen) nicht, als auf der Herbstkonferenz 2019 der JuMiKo beschlossen wurde, der Begriff „Hilfsschöffe“ solle wegen der angeblich in ihm steckenden Diskriminierung durch das Wort „Ersatzschöffe“ ausgetauscht werden.⁶ Die Zahlen für die Hilfsschöffen liegen (natürlich) vor. Warum den Landesjustizverwaltungen bei ihren Berichten an das Bundesamt für Justiz die Addition dieser Zahlen nicht zugemutet werden kann, erschließt sich nicht. Die verbale Diskriminierung, die man aus dem „Hilfs“schöffen lesen kann, wird durch die besorgten Ministerinnen und Minister verschärft, indem sie der nicht unbeträchtlichen Zahl der Hilfsschöffen keine Beachtung schenken. Im Gefolge dieser Statistik setzen viele Gerichte die Diskriminierung fort, indem sie die Unterweisung der (neu oder erneut gewählten) Hilfsschöffen gesondert von der der Haupt-



Hasso Lieber

Foto: privat

- 1 Tabelle 2: Bundesamt für Justiz, Schöffen/Ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum 1. Januar 2019, www.bundesjustizamt.de/DE/Shared-Docs/Publicationen/Justizstatistik/Schoeffenstatistik.html [10.02.2020]; Tabellen 3 bis 5 vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt.
- 2 Autor jeweils *Hasso Lieber*: Für die Amtszeit 1989 bis 1992: RohR 1990, S. 74–78 und 1991, S. 5–7; 1993 bis 1996: RohR 1995, S. 4–6 und 54–56; 1997 bis 2000: RohR 1999, S. 75–81; 2001 bis 2004: RohR 2002, S. 3–10; 2005 bis 2008: RohR 2006, S. 9–12; 2009 bis 2013: RohR 2011, S. 3–6; 2014 bis 2018: RohR 2015, S. 49–52; www.schoeffenwahl.de/schoeffenamtssozialstruktur/.
- 3 Der Länderausschuss für Justizstatistik hat im Jahre 1998 beschlossen, für die Zwecke der Schöffensstatistik nur noch die Daten der Hauptschöffen in den (Jugend-)Schöffengerichten und -strafkammern – getrennt nach Frauen und Männern – zu erheben. Eine weitere Untergliederung nach Alter, Beruf und sozialer Stellung lehnte der Ausschuss ab. Schon für die Wahlen 1996 waren die Erhebungsgrundlagen in einigen Bereichen so verändert worden, dass ein Vergleich mit den Vorjahren nur noch bedingt möglich war. Lediglich die Länder Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz haben die Hauptschöffen ihres Landes 2000 noch nach Alters- und Berufsgruppen aufgeschlüsselt (vgl. RohR 2002, S. 7–9), einen Vergleich dieser Einzelangaben mit der Alters- und Berufsstruktur der Gesamtbevölkerung aber auch nicht mehr vorgenommen.
- 4 *Hasso Lieber*: Schöffensstatistik 2001: Frauen weiter im Vormarsch, RohR 2002, S. 3.
- 5 Instrukтив hierzu die Erfahrungsberichte zweier junger Journalisten mit dem Schöffenamtsamt: *Marc Baumann*, „Richter Ahnungslos“ und *Peter Maxwell*, „Mein Leben als Schöffe“, Rezension in RohR 2015, S. 56–58.
- 6 Vgl. dazu *Hasso Lieber*, Wenn sich Justizminister mit den Schöffen befassen, RohR 2019, S. 142.

schöffen (oder gar nicht) vornehmen und sich diese dann häufig auf „grundlegende Fragen“ beschränkt wie: richtige Kleidung, pünktliches Erscheinen oder Beantragung der Entschädigung.

Warum die Zahl der Hauptschöffen im Vergleich zur vorhergehenden Amtszeit einen **Zuwachs** von 1.413 Personen aufweist, ist der Statistik über die Schöffenzahlen nicht zu entnehmen. Die erforderliche Zahl von Hauptschöffen berechnet sich nach der Gesamtzahl der Sitzungstage der Spruchkörper eines Gerichts mal 2 (Schöffen) dividiert durch 12 (§ 43 Abs. 2 GVG). Die Statistik (Tabelle 1)⁷ weist bundesweit eine Dauer der Hauptverhandlungen 2012 wie 2017 bei den Amtsgerichten im Durchschnitt von 1,2 Tagen aus. Darunter befinden sich auch Verfahren, die 11 und mehr Hauptverhandlungstage gedauert haben. Die Zahlen sind für die Berechnung der benötigten Schöffen aber wenig aussagekräftig, weil darin auch 475.806 (2012) bzw. 424.263 (2017) Verfahren vor dem Strafrichter enthalten sind, der in der Regel mehrere Verfahren an einem Tag erledigt. Bei den Kleinen Strafkammern (Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts) beträgt die durchschnittliche

Dauer 1,2 (2012) bzw. 1,3 Tage (2017). Hier weist die Statistik die längste Verfahrensdauer mit 6 bis 10 Tagen aus. Die erstinstanzlichen Großen Strafkammern bringen es auf eine durchschnittliche Verhandlungsdauer von 3,8 (2012) bzw. 4,6 Tagen (2017). Generell besteht eine Tendenz zu längeren Verfahren, die aber keine höhere Zahl von Schöffen nach sich ziehen, da – unabhängig von der Dauer des einzelnen Verfahrens – stets nur die beiden auf den ersten Verhandlungstag ausgelosten Schöffen benötigt werden. Je länger einzelne Verfahren dauern, umso weniger Schöffen werden insgesamt benötigt, da bei steigender Zahl von Fortsetzungsterminen weniger neue Verfahren beginnen und die dafür ausgelosten Schöffen nicht zum Einsatz kommen.

Weiterer Anhaltspunkt kann die Zahl der Verfahrenserledigungen sein. Vergleicht man der erledigten Verfahren, die am Ende des Jahres vor der jeweiligen Schöffenvwahl (2012 und 2017) den Präsidenten der Amts- und Landgerichte vorlagen, um die erforderliche Zahl von Schöffen an den Schöffengerichten und Strafkammern für die kommende Amtsperiode einzuschätzen, ergibt sich folgendes Bild:

Erledigte Verfahren an den Gerichten mit Schöffenbeteiligung				
		Jahr	2012	2017
Landgerichte	Große Strafkammer (allg.)		8.747	8.465
	Schwurgericht		1.228	1.348
	Wirtschaftsstrafkammer		1.192	966
	Große Jugendkammer		2.458	2.154
	Σ		13.625	12.933
Amtsgerichte	Schöffengericht		36.621	36.554
	Erw. Schöffengericht		408	383
	Jugendschöffengericht		48.216	36.876
	Σ		85.245	73.813

Tabelle 1

Die Zahl der erledigten Verfahren sinkt also tendenziell – eine Erscheinung, die seit einigen Jahren zu verzeichnen ist. Für die Schöffen hat dies den Effekt, dass sie seltener zum Einsatz kommen, was viele etwa auf der Facebook-Seite „Ehrenamtliche Richter“ des Bundesverbandes beklagen. Es gibt Hauptschöffen, die auf 12 Sitzungstage ausgelost wurden, aber in 2019 noch nicht zum Einsatz kamen. Das lässt sich gerade in Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafkammern nicht immer verhindern, lässt aber den Ruf nach einer effektiveren Einsatzmethode laut werden. Statt an einer Verballösung der Hilfsschöffen herumzudoktern, sollte über ein bewegliches, aber vorausschaubares System des Einsatzes nachgedacht werden, das mit dem Erforder-

nis des grundgesetzlich verankerten gesetzlichen Richters vereinbar ist.

3. Verteilung nach Frauen und Männern

Von den 38.410 Schöffen sind 19.816 Männer und 18.594 Frauen, was einer Verteilung von 51,59% zu 48,41% (Differenz 3,18 Prozentpunkte bzw. 1,59 Prozentpunkte Abweichung von 50%) entspricht. Damit ist das Verhältnis zwar immer noch nicht ausgeglichen. Das Bild wird differenzierter, wenn man die einzelnen Bundesländer miteinander vergleicht (Tabelle 5). Ob sich das Verhältnis von Frauen und Männern bei Einbeziehung der Hilfsschöffen gravierend verändert (etwa weil – je nach Bundesland – Frauen oder Männer vermehrt auf die „Ersatzbank“

7 Statistisches Bundesamt (Destatis), Strafgerichte – Fachserie 10 Reihe 2.3 Strafgerichte, Ausg. 2018, Wiesbaden 2019, S. 14 (AG), S. 52 (LG), www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230187004.pdf?__blob=publicationFile [10.02.2020].

gewählt werden), lässt sich mangels statistischen Materials nicht beurteilen.

Bei den Jugendschöffen ist das Bild leicht umgekehrt. Hier besteht (bei Landgerichten etwas mehr als bei den Amtsgerichten) ein Übergewicht bei den Schöffinnen, das sich rein statistisch niederschlägt, praktisch aber vernachlässigt werden kann. Hier macht sich die gesetzliche Regelung des § 35 JGG bemerkbar, wonach in den Jugendspruchkörpern je eine Schöffin und ein Schöffe an der Hauptverhandlung teilnehmen sollen. Dies führt bei den (die Vorschlagslisten aufstellenden) Jugendhilfe- wie Schöffenwahlausschüssen dazu, dass die Parität weitgehend beachtet wird. Eine vergleichbare Regelung zur angemessenen Be-

rücksichtigung von Männern und Frauen besteht zwar auch mit § 44 Abs. 1 DRiG; diese ist offenbar zu versteckt, als dass sie von den Gremien hinreichend wahrgenommen wird. Selbst in den meisten Verwaltungsvorschriften der Länder zu den Schöffenwahlen wird zwar auf den Grundsatz gleicher Repräsentation von Frauen und Männern bei den Jugendschöffen nach § 35 JGG hingewiesen, nicht aber auf § 44 DRiG. § 44 Abs. 2 DRiG spricht von einer „angemessenen“ Berücksichtigung von Frauen und Männern. Den Maßstab für die „Angemessenheit“ liefert die Vorschrift nicht. Angemessen kann sowohl eine paritätische (50:50) Beteiligung sein, als auch eine, die dem Anteil an der wählbaren Gesamtbevölkerung (im Alter von 25 bis 69 Jahren) entspricht.

Schöffinnen und Schöffen zum 1. Januar 2019
Geschlechtsstruktur – Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt

Spruchkörper	Hauptschöffen insgesamt	davon	
		Männer	Frauen
Erwachsenenspruchkörper			
Landgerichte – Strafkammern	16.863	9.006	7.857
Amtsgerichte – Schöffengerichte	9.958	5.028	4.930
Gesamt in %	26.821 (100 %)	14.034 (52,32 %)	12.787 (47,68 %)
Jugendspruchkörper			
Landgerichte – Jugendkammern	3.945	1.964	1.981
Amtsgerichte – Jugendschöffengerichte	7.644	3.818	3.826
Gesamt in %	11.589 (100 %)	5.782 (49,89 %)	5.807 (50,11 %)
Insgesamt in %	38.410 (100 %)	19.816 (51,59 %)	18.594 (48,41 %)

Tabelle 2

4. Anteile von Frauen und Männern

Die Repräsentation einer Bevölkerungsgruppe an dem Schöffenamt wird nach der *Differenzmethode* berechnet, d.h. der Anteil der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (nach Geschlecht, Alter, Beruf usw.) an der Gesamtzahl der Bevölkerung im schöffenwahlfähigen Alter (25 bis 69 Jahre) wird von dem Anteil

dieser Gruppe an den gewählten Schöffen subtrahiert. Der Unterschied wird in Prozentpunkten angegeben. Ein negativer Wert stellt eine Unter-, ein positiver Wert eine Überrepräsentation der soziologischen Gruppe dar. Danach ergibt sich für die Wahlen 2018 bei den Schöffen in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) folgendes Bild:

Vergleich der Schöffenstruktur bei den Erwachsenenspruchkörpern mit der Bevölkerungsstruktur

Prozentwerte zum 1. Januar 2019

	Bevölkerung* (25 bis 69 Jahre)	Amtsgericht Schöffengericht	Abweichung gegenüber der Bevölkerung**	Landgericht Strafkammer	Abweichung gegenüber der Bevölkerung	Erwachsenen- spruchkörper zusammen	Abweichung gegenüber der Bevölkerung**
Männer	50,24	50,49	+0,26	53,41	+3,17	52,32	+2,09
Frauen	49,76	49,51	-0,26	46,59	-3,17	47,68	-2,09

* Bundesamt für Justiz: Berechnet auf der Grundlage der Tabelle 12411 der Online-Datenbank GENESIS des Statistischen Bundesamtes nach der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2018, Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011

** Abweichungen aufgrund von Rundungen

Tabelle 3

Männer sind gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil bei den Erwachsenenschöffen immer noch mit gut 2% überrepräsentiert; Frauen weisen dementsprechend einen negativen Saldo aus.

Bei den Jugendschöffen hat sich das Verhältnis inzwischen leicht umgekehrt, wie die langjährige Reihe der Schöffenwahlen zeigt. Der Saldo des Anteils an den Jugendschöffen (Tabelle 5) abzüglich des Bevölkerungsanteils (Tabelle 3) weist mit + 0,46 Prozentpunkten bei den Jugendkammern und + 0,29 Prozentpunkten bei den Jugendschöffengerichten einen statistischen Überhang der Frauen aus.

Die aktuelle Abweichung darf man unter praktischen Gesichtspunkten durchaus als vernachlässigbar betrachten. In absoluten Zahlen ergibt sich bei den Amtsgerichten bundesweit eine Abweichung von gerade einmal 8, bei den Landgerichten eine solche von 83 Personen zugunsten der Schöffinnen (vgl. Tabelle 2). Allerdings kann sich die Situation von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich darstellen. Die Statistik startete im Jahre 1975 mit einer **Überrepräsentation der Männer** von mehr als 30 Prozentpunkten bei den allgemeinen und über 25 Prozentpunkten bei den Jugendschöffen.

Geschlechtsstruktur der Schöffen im Vergleich mit der Bevölkerungsstruktur												
	1975	1977	1981	1985	1989	1993	1997	2001	2005	2009	2014	2019
1. Männer	+31,60	+25,70	+19,84	+14,40	+10,50	+6,10	+3,36	+3,10	+2,83	+2,60	+2,29	+2,09
Frauen	-31,60	-25,70	-19,84	-14,40	-10,50	-6,10	-3,36	-3,10	-2,83	-2,60	-2,29	-2,09
2. Männer	+25,50	+19,95	+14,87	+10,60	+7,80	+4,50	+1,95	+2,10	+1,77	+1,68	+1,55	+1,35
Frauen	-25,50	-19,95	-14,87	-10,60	-7,80	-4,50	-1,95	-2,10	-1,77	-1,68	-1,55	-1,35

1. = Erwachsenenspruchkörper / 2. = Erwachsenen- und Jugendspruchkörper

Tabelle 4

5. Vergleich der Methoden zu Nr. 3 und Nr. 4

Es stellt sich die Frage, welchem Maßstab für die Feststellung der „Angemessenheit“ der Vorzug zu geben ist. Bei den Jugendschöffen scheint die Antwort einfach. Da das Gesetz vorsieht, dass jeweils eine Frau und ein Mann auf der Schöffenbank vertreten sein sollen, sollte auch eine gleiche Anzahl von Vertretern beider Geschlechter gewählt werden. Dies gewährleistet, dass alle Schöffen (statistisch gesehen) gleich oft zum Einsatz kommen. Je größer der Unterschied in der Zahl zwischen Jugendschöffinnen und -schöffen ist, umso häufiger kommen die Vertreter der kleineren Gruppe zum Einsatz.

Geht man davon aus, dass es sich bei der gleichen Vertretung von Frauen und Männern nicht lediglich um eine Frage der Gleichbehandlung handelt, sondern die Geschlechter unterschiedliche Sichtweisen in das Verfahren einbringen, sollte auch bei den allgemeinen Schöffen darauf geachtet werden, jeweils eine Frau und einen Mann auf die Schöffenbank zu bringen. Wer lediglich eine formale Gleichbehandlung im Fokus hat, muss in Kauf nehmen, dass weniger Frauen gewählt werden, da ihr Anteil an der wählbaren Bevölkerung geringer ist als der der Männer.

6. Verteilung nach Bundesländern

Wie schon bei den vergangenen Wahlen zeigen sich in den einzelnen Ländern deutliche Unterschiede bei der Verteilung der Schöffinnen und Schöffen. Die rote Laterne hat Rheinland-Pfalz (2013: 39,3% gesamter Frauenanteil) diesmal an das Saarland abgegeben. Nimmt man den Anteil der Frauen an der Bevölkerung von 49,76% zum Maßstab, liegt die Hälfte der

16 Länder unter dieser Marge. Bremen unterschreitet die Grenze zwar nur äußerst knapp mit nur 0,44 Prozentpunkten, hat aber ein großes Ungleichgewicht zwischen den Schöffengerichten und Strafkammern in allgemeinen Strafsachen. Der Frauenanteil von 42,46% bei den Strafkammern wird nur noch vom Saarland mit 39,43% unterboten. Bei den Jugendschöffen wird die 50:50-Verteilung durchweg mit wenigen marginalen Abweichungen eingehalten.

Auch die signifikanten Unterschiede, die bislang zwischen den ost- und westdeutschen Ländern bestanden, sind entfallen. Noch 2013 war der Anteil der Frauen in allen ostdeutschen Bundesländern signifikant höher als in den westlichen Ländern. Den höchsten Frauenanteil bei allen Schöffen hatten Sachsen-Anhalt (53,1%) und Thüringen (52,7%), bei den Schöffen an den Amtsgerichten führte Mecklenburg-Vorpommern mit 60,5% vor Sachsen-Anhalt mit 59,5% Frauenanteil.⁸ „Ausreißer“ in diesem Ausmaß gibt es nach den Schöffenwahlen 2018 nicht mehr, wenn man von den 61,22% an den bremischen Amtsgerichten absieht, die in absoluten Zahlen lediglich einen Unterschied von 12 Personen ausmachen. Spitzenreiter bei den Flächenländern sind immer noch Thüringen und Sachsen-Anhalt mit einem Frauenanteil von 59,15 bzw. 56,06% bei den Amtsgerichten. Die Erklärung für diesen Umstand harret immer noch der rechtstatsächlichen Aufklärung.

„Ausreißer“ nach unten sind neben dem Saarland Rheinland-Pfalz (40,42%), Bremen (42,46%), Nordrhein-Westfalen (43,07%) und Bayern (46,64%) mit einem erheblich unterdurchschnittlichen Anteil von Frauen bei den Strafkammern.

⁸ Hasso Lieber, Die Anteile von Frauen und Männern an den gewählten Hauptschöffen der Amtsperiode 2014 bis 2018, RohR 2015, S. 49–52, insbesondere Tabelle S. 52.

**Schöffinnen und Schöffen zum 1. Januar 2019
Erwachsenen- und Jugendspruchkörper (Verteilung Männer und Frauen)**

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Deutsch-land
Schöffengericht																	
Haupt-schöffen gesamt	990	1.172	455	378	98	600	698	232	989	2.072	410	210	595	421	354	284	9.958
<u>davon</u> Männer	516	608	201	179	38	294	357	113	498	1.108	229	125	283	185	178	116	5.028
Frauen	474	564	254	199	60	306	341	119	491	964	181	85	312	236	176	168	4.930
<i>Anteil der Frauen in %</i>	47,88	48,12	55,82	52,65	61,22	51,00	48,85	51,29	49,65	46,53	44,15	40,48	52,44	56,06	49,72	59,15	49,51
Jugendschöffengericht																	
Haupt-schöffen gesamt	679	798	284	420	60	224	531	268	800	1.706	328	120	470	392	278	286	7.644
<u>davon</u> Männer	341	399	142	210	30	112	265	134	400	849	164	60	236	196	139	141	3.818
Frauen	338	399	142	210	30	112	266	134	400	857	164	60	234	196	139	145	3.826
<i>Anteil der Frauen in %</i>	49,78	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,09	50,00	50,00	50,23	50,00	50,00	49,79	50,00	50,00	50,70	50,05
Strafkammer																	
Haupt-schöffen gesamt	1.621	2.247	1.020	416	179	940	1.099	254	1.312	4.997	720	246	656	390	464	302	16.863
<u>davon</u> Männer	835	1.199	496	205	103	466	580	115	700	2.845	429	149	311	193	230	150	9.006
Frauen	786	1.048	524	211	76	474	519	139	612	2.152	291	97	345	197	234	152	7.857
<i>Anteil der Frauen in %</i>	48,49	46,64	51,37	50,72	42,46	50,43	47,22	54,72	46,65	43,07	40,42	39,43	52,59	50,51	50,43	50,33	46,59
Jugendkammer																	
Haupt-schöffen gesamt	482	402	120	106	30	108	254	94	415	1.192	162	60	160	138	116	106	3.945
<u>davon</u> Männer	240	201	60	52	15	54	126	46	206	593	81	30	80	69	58	53	1.964
Frauen	242	201	60	54	15	54	128	48	209	599	81	30	80	69	58	53	1.981
<i>Anteil der Frauen in %</i>	50,21	50,00	50,00	50,94	50,00	50,00	50,39	51,06	50,36	50,25	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,22
Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt																	
Haupt-schöffen insgesamt	3.772	4.619	1.879	1.320	367	1.872	2.582	848	3.516	9.967	1.620	636	1.881	1.341	1.212	978	38.410
<u>davon</u> Männer	1.932	2.407	899	646	186	926	1.328	408	1.804	5.395	903	364	910	643	605	460	19.816
Frauen	1.840	2.212	980	674	181	946	1.254	440	1.712	4.572	717	272	971	698	607	518	18.594
<i>Anteil der Frauen in %</i>	48,78	47,89	52,16	51,06	49,32	50,53	48,57	51,89	48,69	45,87	44,26	42,77	51,62	52,05	50,08	52,97	48,41

Tabelle 5